

Pitney Bowes Deutschland GmbH – Tiergartenstraße 7 – 64646 Heppenheim – Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich: Für die Vertragsbeziehungen zwischen der Firma Pitney Bowes und dem Lieferanten gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Entgegenstehende oder von den nachfolgenden Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt die Firma Pitney Bowes nicht an, es sei denn, die Firma Pitney Bowes hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Firma Pitney Bowes in Kenntnis entgegenstehender oder von den nachfolgenden Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

2. Annahme: Die Bestellung stellt ein Angebot an den Lieferant zum Abschluss eines Kaufvertrags dar. Ein Vertrag über den Erwerb der Waren und Dienstleistungen kommt erst mit der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten zustande. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Annahme der Bestellung durch die Zusendung einer schriftlichen Bestellbestätigung oder durch Erbringung der Dienstleistung(en) bzw. Zusendung der Ware(n) gemäß Bestellung. Die Firma Pitney Bowes behält sich das Recht vor, die Bestellung zu widerrufen, wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb einer Frist von zehn (10) Arbeitstagen, beginnend mit der Abgabe des in der Bestellung liegenden Angebots, angenommen hat.

3. Lieferung: Der Lieferant soll Waren oder Dienstleistungen nur auf Bestellung liefern beziehungsweise erbringen. Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die vereinbarte Lieferfrist verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, die Firma Pitney Bowes unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferfrist nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Lieferverzugs stehen der Firma Pitney Bowes die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die Firma Pitney Bowes nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangt die Firma Pitney Bowes Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er den Lieferverzug nicht zu vertreten hat. Die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Firma Pitney Bowes sich wegen des Lieferverzugs anderweitig eindecken muss, trägt der Lieferant. Werden Waren vor der vereinbarten Zeit geliefert, ist die Firma Pitney Bowes berechtigt, die Annahme der Waren zu verweigern und die Waren an den Lieferanten auf seine Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nimmt die Firma Pitney Bowes die Waren an, beginnt die Zahlungsfrist erst ab dem vereinbarten Lieferdatum zu laufen.

4. Höhere Gewalt: Eine Partei haftet nicht, wenn sie auf Grund eines Ereignisses höherer Gewalt, das heißt eines unabwendbaren und unvorhergesehenen Ereignisses außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle außerstande ist, ihre Leistung(en) zu erbringen. Als Ereignisse höherer Gewalt werden insbesondere Feuer, Naturereignisse (Fluten etc.), Unfälle, Bürgerunruhen, Kriege, Embargos angesehen. Streiks oder unvorhersehbare Marktengpässe werden dagegen nicht als Ereignisse höherer Gewalt angesehen. Unbeachtet der vorstehenden Bestimmung haftet eine Partei, welche ein Ereignis höherer Gewalt anführt, nur dann nicht, wenn sie die andere Partei unverzüglich über das Eintreten eines solchen Ereignisses schriftlich informiert hat und die andere Partei berechtigt ist, die Bestellung zu kündigen, wenn ein Ereignis höherer Gewalt insgesamt länger als 30 Tage andauert.

5. Zuviellieferung: Der Lieferant soll nicht eine größere als die vereinbarte Menge liefern. Die Firma Pitney Bowes behält sich das Recht vor, die Abweichung der gelieferten von der

vereinbarten Menge gemäß § 377 HGB zu rügen und die zuviel gelieferte Menge auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Die im Zeitraum zwischen Erheben der Rüge und Rücksendung der zuviel gelieferten Menge entstehenden Lager- und Erhaltungskosten trägt ebenfalls der Lieferant.

6. Transportweg und Transportkosten: Für den Transport der Waren soll der preisgünstigste Transportweg ausgewählt werden, es sei denn, etwas anderes wird ausdrücklich vereinbart. Anderenfalls trägt der Lieferant etwaige Mehrkosten für den Transport der Waren. Wird FOB vereinbart, werden die Transportkosten im Voraus bezahlt. Werden die Waren per Nachnahme geliefert, muss der Betrag dieser Kosten von dem in Rechnung gestellten Betrag abgezogen werden.

7. Wertschätzung: Eiltransporte, für die die Firma Pitney Bowes sich einverstanden erklärt hat, die Kosten zu übernehmen, sollen ohne die vorherige Einwilligung der Firma Pitney Bowes nicht über einen Wert von 100,00 € hinaus versichert werden. Die Firma Pitney Bowes behält sich das Recht vor, dem Lieferanten solche Versicherungskosten in Rechnung zu stellen, die zusätzlich auf Grund einer höheren Wertschätzung anfallen, in die die Firma Pitney Bowes nicht vorher eingewilligt hat.

8. Verpackung: Jeder Lieferung muss ein Lieferschein beigelegt sein, der die Bestellnummer der Firma Pitney Bowes angibt. Auf der Verpackung sind ebenfalls die Bestellnummer der Firma Pitney Bowes sowie das Bruttogewicht (Gesamtgewicht, das heißt Verpackung und Ware), das Nettogewicht und/oder die vereinbarte Menge anzugeben. Verpackungskosten werden von Pitney Bowes nicht übernommen, es sei denn, dies ist vorher anderweitig schriftlich vereinbart worden.

9. Garantie: Hat der Lieferant entsprechend den Plänen, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen besonderen Anforderungen der Firma Pitney Bowes zu liefern oder zu leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Plänen, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen besonderen Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften kann die Firma Pitney Bowes wahlweise vom Vertrag zurücktreten, ohne dass es einer Fristsetzung gemäß § 323 BGB bedarf, oder den Preis mindern. Zusätzlich kann die Firma Pitney Bowes Schadensersatz fordern.

10. Mängeluntersuchung: Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung oder Leistung frei von Mängeln ist. Die Waren werden unverzüglich nach ihrer Ablieferung an der in der Bestellung angegebenen Lieferanschrift von der Firma Pitney Bowes auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen untersucht. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf (5) Arbeitstagen, gerechnet bei offenen Mängeln ab Wareneingang und bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Der Firma Pitney Bowes stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Insbesondere ist die Firma Pitney Bowes berechtigt, wahlweise Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der Mängelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen Sache. Dies schließt auch die Kosten der Rücksendung der mangelhaften Ware und die im Zeitraum zwischen Erheben der Mängelrüge und Rücksendung der mangelhaften Ware entstehenden Lager- und Erhaltungskosten ein. Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Firma Pitney Bowes ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

11. Preis: Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Der Lieferant ist zu nachträglichen Preiserhöhungen ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der Firma Pitney Bowes nicht berechtigt. Falls in der Bestellung kein Preis angegeben ist, verpflichtet sich der Lieferant, die Waren und Dienstleistungen gemäß

den vom Lieferanten gegenüber der Firma Pitney Bowes zuletzt angebotenen (oder in Rechnung gestellten) Preisen oder gemäß den marktüblichen Preisen für gleiche oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen in Rechnung zu stellen, je nachdem welcher Preis niedriger ist.

12. Rechnungen: Die Rechnungen sind an die folgende Adresse zu richten:

Pitney Bowes Deutschland GmbH
Kreditorenbuchhaltung
Tiergartenstrasse 7
64646 Heppenheim
Deutschland

Die Rechnungen des Lieferanten müssen die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer der Firma Pitney Bowes angeben, ansonsten können sie von der Firma Pitney Bowes nicht bearbeitet werden. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung auszustellen. Jeder Rechnung ist (1) der Originalfrachtbrief, oder (2) die Empfangsbestätigung des Transporteurs, oder (3) im Falle eines im Voraus bezahlten Transports, die Transportrechnung beizufügen. Es dürfen ausschließlich die von der Firma Pitney Bowes ausweislich der unterzeichneten Empfangsdokumente abgenommenen Mengen zu den in der Bestellung aufgeführten Preisen in Rechnung gestellt werden, vorbehaltlich schriftlicher Änderungen.

13. Zahlungen: Rechnungen sind innerhalb einer Frist von fünfundvierzig (45) Tagen ab Erhalt der Rechnung („Fälligkeit“) zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht bei Fälligkeit, ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu berechnen. In gesetzlichem Umfang stehen der Firma Pitney Bowes Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu. Insbesondere ist die Firma Pitney Bowes berechtigt, die Zahlung in gesetzlichem Umfang zu verweigern, wenn der Lieferant mangelhaft liefert.

14. Zahlung für spezielle Formen und Werkzeuge: Zahlungen für spezielle Formen und Werkzeuge erfolgen erst, nachdem Pitney Bowes Muster der hergestellten Waren gebilligt hat.

15. Fristen: Etwaige Fristen (beispielsweise Skontofristen) beginnen ab Datum des Erhalts der ordnungsgemäß erstellten Rechnung oder der Annahme der Waren durch die Firma Pitney Bowes zu laufen, je nachdem welches Datum später liegt.

16. Compliance: Der Lieferant ist verpflichtet, bei seiner Geschäftstätigkeit alle einschlägigen Gesetze zu beachten, einschließlich der geltenden Gesetze zu Beschäftigung, Menschenrechten, Umweltschutz und Arbeitssicherheit. Die Waren müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, soweit für sie eine CE-Kennzeichnung gemäß den einschlägigen EU-Richtlinien gefordert ist, und den warenspezifisch geltenden europäischen Richtlinien und Verordnungen entsprechen.

17. Beistellung: Von der Firma Pitney Bowes beigestellte Werkzeuge oder Teile (a) bleiben Eigentum der Firma Pitney Bowes, (b) müssen auf Verlangen der Firma Pitney Bowes jederzeit unentgeltlich herausgegeben werden, (c) dürfen ausschließlich zur Durchführung der Bestellung der Firma Pitney Bowes verwendet werden, (d) sind unentgeltlich und getrennt von den sonstigen Sachen des Lieferanten zu verwahren, und (e) sind als Eigentum der Firma Pitney Bowes zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, vorgenannte Teile und Werkzeuge unentgeltlich zu warten und instand zu halten oder zu setzen. Der Lieferant haftet bei Verschulden für Verlust oder Verschlechterung des Eigentums von Pitney Bowes. Verarbeitet der Lieferant die beigestellten Teile oder bildet sie um, so erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung für die Firma Pitney Bowes. Die Firma Pitney Bowes wird unmittelbar

Eigentümer an den hierbei entstehenden neuen Sachen. Machen die beigegebenen Teile nur einen Teil der neuen Sachen aus, so erwirbt die Firma Pitney Bowes Miteigentum an den neuen Sachen, wobei der Anteil sich nach dem Verhältnis des Werts der beigegebenen Teile (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den nicht der Firma Pitney Bowes gehörigen Teilen bestimmt. Bei Vermischung mit nicht der Firma Pitney Bowes gehörigen Teilen wird die Firma Pitney Bowes Miteigentümer an der neuen Sache; die Anteile bestimmen sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die Teile zur Zeit der Vermischung haben. Dies gilt auch dann, wenn ein nicht der Firma Pitney Bowes gehöriges Teil als Hauptsache im Sinne des § 947 BGB anzusehen ist. Die Firma Pitney Bowes erwirbt dann ebenfalls anteilmäßig Miteigentum an der Sache. Soweit die der Firma Pitney Bowes auf Grund dieser Bestimmung zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, ist die Firma Pitney Bowes auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach ihrer Wahl verpflichtet.

18. Geistiges Eigentum: (a) Hat die Bestellung ganz oder teilweise die Entwicklung eines Produkts oder Verfahrens oder die Erbringung einer Dienstleistung für die Firma Pitney Bowes zum Gegenstand, (1) überträgt der Lieferant an die Firma Pitney Bowes in gesetzlichem Umfang alle Rechte oder Ansprüche an dem geistigen Eigentum (einschließlich Erfindungen, Fabrikgeheimnisse, Copyright, Computerprogramme, Ideen, Marken, Know-how), welches im Zusammenhang mit den gemäß Bestellung entwickelten Produkten und Verfahren oder der Erbringung der Dienstleistung entsteht, ungeachtet dessen, ob das geistige Eigentum patentschutzfähig oder anderweitig schutzfähig ist. Der Lieferant ist verpflichtet, maßgebliche Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen drei Jahre ab letzter Lieferung gemäß Bestellung aufzubewahren und der Firma Pitney Bowes auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung soll der Lieferant auf Kosten der Firma Pitney Bowes alle Dokumente ausfertigen und alle Handlungen ausführen, die die Firma Pitney Bowes als notwendig oder angemessen erachtet, um den vollen Anspruch/das volle Recht an dem geistigen Eigentum zu erwerben und die Firma Pitney Bowes zu befähigen, Patente, Fabrikgeheimnisse, Urheberrechte, Markenrechte und andere Schutzformen/Schutzrechte an diesem geistigen Eigentum anzumelden, innezuhaben, aufrechtzuerhalten und weltweit durchzusetzen. Die Firma Pitney Bowes kann nach eigenem Ermessen in gesetzlichem Umfang Änderungen welcher Art auch immer an dem geistigen Eigentum vornehmen. Der Lieferant wird der Firma Pitney Bowes geistiges Eigentum im Zusammenhang mit den gemäß Bestellung entwickelten Produkten und Verfahren oder der Erbringung der Dienstleistung, welches zur Entstehung von Schutzrechten führen kann, unverzüglich schriftlich anzeigen. (2) Der Lieferant gewährt hiermit der Firma Pitney Bowes zeitlich begrenzte, weltweite Lizenzen (mit dem Recht auf Gewährung von Unterlizenzen) zur Nutzung des geistigen Eigentums, welches an den gemäß Bestellung gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen besteht oder in Verbindung mit den gemäß Bestellung gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen genutzt wird und das dem Lieferanten oder seinen Sublieferanten gehört oder durch sie kontrolliert wird. (b) Soweit gesetzlich zulässig, wird der Firma Pitney Bowes das Nutzungsrecht an Computerprogrammen und anderen vom Lieferanten oder seinen Sublieferanten gemäß Bestellung geschaffenen urheberrechtlich geschützten Urheberrechtswerken eingeräumt. (c) Dem Lieferanten oder seinen Sublieferanten wird weder ausdrücklich noch implizit eine Lizenz gewährt oder das Recht eingeräumt, das geistige Eigentum der Firma Pitney Bowes, einschließlich Name, Logo oder Design, zu Werbe-, Promotions- oder anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der Firma Pitney Bowes zu nutzen.

19. Schutzrechte: Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung keine Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt oder beeinträchtigt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Firma Pitney Bowes von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Firma Pitney Bowes aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten

notwendigerweise erwachsen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten wahlweise die Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Nutzung, Weiterveräußerung etc. der Sachen zu erhalten oder die Sachen so abzuändern oder umzugestalten, dass keine Schutzrechte oder sonstigen Rechte eines Dritten weiterhin verletzt werden, vorausgesetzt, dass die Sachen weiterhin zu dem vorgesehenen Zweck genutzt werden können. Darüber hinaus stehen der Firma Pitney Bowes alle gesetzlichen Ansprüche zu. Der Lieferant haftet nicht, wenn er die Verletzung oder Beeinträchtigung des Schutzrechts oder des sonstigen Rechts nicht zu vertreten hat. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei (3) Jahre, beginnend mit dem Gefahrübergang.

20. Produkthaftpflicht: Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Firma Pitney Bowes insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der Firma Pitney Bowes durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die Firma Pitney Bowes den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen der Firma Pitney Bowes weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant haftet außerdem in voller gesetzlicher Höhe für Organisationsverschulden sowie für Schäden, die seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben und die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Eigentums oder eines sonstiges Rechts beruhen.

21. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG: (a) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, haftet die Firma Pitney Bowes für Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Bestellung nur bis zu einem Höchstbetrag, der dem von der Firma Pitney Bowes für die Bestellung bezahlten Rechnungsbetrag entspricht. (b) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, haftet die Firma Pitney Bowes, gleich aus welchem Rechtsgrund und damit auch bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren, nicht für Ansprüche, die entstehen aus:

- (i) entgangenem Gewinn, oder
- (ii) Verlust des Geschäftswerts oder Rufschädigung, oder
- (iii) entgangenen Geschäften, oder
- (iv) entgangenen Geschäftschancen, oder
- (v) entgangenen Preisvorteilen/Einsparungen, oder
- (vi) Verlust oder Verfälschung von Daten, oder
- (vii) mittelbaren, Folge- oder speziellen Schäden oder Verlusten, ungeachtet dessen, ob es sich um vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss, handelt oder nicht. (c) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma Pitney Bowes oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Firma Pitney Bowes beruhen, wird durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen weder ausgeschlossen noch beschränkt. Die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma Pitney Bowes oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Firma Pitney Bowes beruht, wird durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ebenfalls weder ausgeschlossen noch beschränkt. Gleiches gilt für die Haftung für Schäden, die von Gesetzes wegen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden kann.

22. Vertraulichkeit: Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt vertraulich zu behandeln und Dritten nicht offen zu legen. Sie sind ausschließlich für die Durchführung der Bestellung zu verwenden. Der Lieferant ist verpflichtet, nach Abwicklung der Bestellung auf Anforderung: (a) erhaltene Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen sowie (b) Datenträger mit enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen an die Firma Pitney Bowes herauszugeben. An den Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen behält die Firma Pitney Bowes sich ausdrücklich alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Bestellung; sie erlischt, wenn und soweit die in den überlassenen Unterlagen enthaltenen Informationen allgemein bekannt geworden sind.

23. Datenschutz: „Daten“, „Verantwortliche Stelle“, „Betroffener“ „Personenbezogene Daten“, „Nutzen“, „Erheben“ und „Verarbeiten“ sollen dieselbe Bedeutung haben wie im Bundesdatenschutzgesetz von 1990 („BDSG“). (a) Alle personenbezogenen Daten, die an den Lieferanten weitergegeben werden, bleiben Eigentum der Firma Pitney Bowes und dürfen vom Lieferanten nur zum Zwecke der Durchführung der Bestellung genutzt werden. (b) Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Verarbeitung, Nutzung und/oder Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung der Bestellung seine Pflichten, einschließlich Meldepflichten, nach dem BDSG von 1990 einzuhalten. (c) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, darf der Lieferant personenbezogene Daten nur insoweit nutzen, verarbeiten und/oder erheben, als dies für die Durchführung der Bestellung erforderlich ist. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der Firma Pitney Bowes personenbezogene Daten nicht in einen Staat außerhalb der EU übermitteln. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Vorschriften und/oder Verfahren in Bezug auf die Verarbeitung, Nutzung und/oder Erhebung personenbezogener Daten einzuhalten, die ihm von Zeit zu Zeit von der Firma Pitney Bowes bekannt gegeben werden. (d) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, darf der Lieferant personenbezogene Daten nicht an Dritte weitergeben, außer (i) an die Erfüllungsgehilfen, an die die Weitergabe zum Zwecke der Durchführung der Bestellung erforderlich ist, oder (ii) soweit er per Gesetz oder gerichtlichem Beschluss hierzu verpflichtet ist. (e) Bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte müssen sich diese Dritte in gleicher Weise wie der Lieferant einer Geheimhaltungspflicht unterwerfen. Weiterhin muss die Weitergabe mit den vom Lieferanten einzuhaltenden Vorschriften und Verfahren, die ihm von Zeit zu Zeit von der Firma Pitney Bowes bekannt gegeben werden, vereinbar sein. Der Lieferant informiert die Firma Pitney Bowes schriftlich über eine solche Weitergabe von personenbezogenen Daten, und zwar unverzüglich, nachdem er von dem Erfordernis der Weitergabe Kenntnis erlangt. (f) Der Lieferant ist verpflichtet, alle angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen und aufrechtzuerhalten, um die unerlaubte oder unrechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten und den Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung von personenbezogenen Daten zu verhindern.

24. Übertragung und Zulieferungsvertrag: Der Lieferant darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit Pitney Bowes nicht ganz oder teilweise ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Firma Pitney Bowes an einen Dritten abtreten oder mit einem Dritten einen Untervertrag hierüber abschließen. Der normale Erwerb von Werk- und Betriebsstoffen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs des Lieferanten oder zum Zwecke der Durchführung der Bestellung wird nicht als Abtretung oder Untervertrag angesehen.

25. Geschenke: Die Mitarbeiter der Firma Pitney Bowes oder Mitglieder ihrer Familien dürfen von dem Lieferanten Geschenke oder sonstige persönliche Vorteile irgendwelcher Art nicht annehmen. Der Lieferant untersagt sich daher, Mitarbeitern der Firma Pitney Bowes oder Mitgliedern ihrer Familien Geschenke oder sonstige persönliche Vorteile irgendwelcher

Art anzubieten. Ein solches Angebot kann als ein unangemessener Versuch zur Einflussnahme auf die Beziehungen zwischen der Firma Pitney Bowes und dem Lieferanten ausgelegt werden.

26. Eigentums- und Gefahrübergang: Der Eigentumsübergang erfolgt bei Ablieferung der Waren an der in der Bestellung angegebenen Lieferanschrift. Der Gefahrübergang erfolgt nach rügeloser Annahme der Waren durch die Firma Pitney Bowes.

27. Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz: Der Lieferant ist verpflichtet, der Firma Pitney Bowes ausreichende und angemessene Informationen zum Gebrauch und/oder zur Bedienung und/oder zur (Weiter-)Veräußerung der gelieferten Waren zur Verfügung zu stellen. Insbesondere muss der Lieferant der Firma Pitney Bowes ausreichende und angemessene Informationen zu gesundheits- und umweltgefährdenden Chemikalien, die in den Waren enthalten sind oder die mit den Waren mitgeliefert werden, zur Verfügung stellen. Soweit nicht anders vereinbart, muss der Lieferant Abfälle, die auf dem Betriebsgelände der Firma Pitney Bowes auf Grund der Aktivitäten des Lieferanten anfallen, auf seine Kosten vom Betriebsgelände der Firma Pitney Bowes entfernen und gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen entsorgen. Auf Anforderung muss der Lieferant der Firma Pitney Bowes auf seine Kosten Informationen zur Umweltverträglichkeit der Waren zur Verfügung stellen, einschließlich Informationen zum eingelagerten Kohlenstoff und Kohlendioxid.

28. Verweise: Bezugnahmen auf Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Satzungen (einschließlich europarechtliche Normen) gelten als Bezugnahmen auf die jeweils gültige Fassung dieser Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Satzungen (einschließlich europarechtliche Normen).

29. Marken: Wenn die Waren ein besonderes Design der Firma Pitney Bowes haben oder der Name, die Marke, das Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen der Firma Pitney Bowes auf den Waren angebracht ist, dürfen sie nicht ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der Firma Pitney Bowes an einen Dritten veräußert beziehungsweise darf nicht über sie zu Gunsten eines Dritten ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der Firma Pitney Bowes verfügt werden.

30. Insolvenz oder Konkurs: Im Falle der Insolvenzeröffnung kann die Firma Pitney Bowes den Verwalter zur Ausübung seines Wahlrechts gemäß § 103 InsO auffordern. In diesem Fall hat der Insolvenzverwalter unverzüglich zu erklären, ob er die Bestellung erfüllen will oder nicht. Erklärt der Insolvenzverwalter nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Erhalt der Aufforderung, dass er die Erfüllung verlangen will, ist die Firma Pitney Bowes berechtigt, den unerfüllten Teil der Bestellung zu kündigen.

31. Gesamte Vereinbarung: (a) Die Bestellung und alle Dokumente, auf die in dieser Bestellung Bezug genommen wird, stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und verdrängen und ersetzen alle früheren Abmachungen oder Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Inhalt der Bestellung. (b) Jede Partei erkennt an, dass sie sich beim Abschluss des Vertrags nicht auf andere Erklärungen, Gewährleistungen, Absprachen, Zusagen, Versprechen oder Zusicherungen (ganz gleich, ob fahrlässig oder arglos gemacht) als die verlassen hat, die ausdrücklich in der Bestellung oder in den Dokumenten, auf die in der Bestellung Bezug genommen wird, enthalten sind.

32. Geltendes Recht: Der Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von Pitney Bowes, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Firma Pitney Bowes ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.

33. Erbringen von Lieferungen und Leistungen auf dem Betriebsgelände der Firma Pitney Bowes: Mit dem Erbringen von Lieferungen und Leistungen auf dem Betriebsgelände der Firma Pitney Bowes darf der Lieferant erst dann beginnen, nachdem die Firma Pitney Bowes ihm die auf dem Betriebsgelände geltenden Regeln ausgehändigt und der Lieferant schriftlich bestätigt hat, dass er diese Regeln kennt und sie akzeptiert. Soweit als angemessen erachtet, wird die Firma Pitney Bowes dem Lieferanten außerdem eine Freigabe zum Erbringen der Lieferungen und Leistungen auf dem Betriebsgelände der Firma Pitney Bowes erteilen.

34. Vorrang individueller Verträge: Bei individuellen schriftlichen Vereinbarungen zwischen der Firma Pitney Bowes und dem Lieferanten gelten ausschließlich diese. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen sowie allgemeine Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Werden keine individuellen schriftlichen Vereinbarungen zwischen der Firma Pitney Bowes und dem Lieferanten getroffen, haben die vorliegenden Einkaufsbedingungen Vorrang vor den allgemeinen Bedingungen des Lieferanten.